

Gemeinsamer Bericht nach § 293a AktG

des Vorstands der net digital AG und

der Geschäftsführung der irisnet GmbH

Die net digital AG mit Sitz in Düsseldorf („**Organträgerin**“) (als herrschendes Unternehmen) beabsichtigt, mit der irisnet GmbH mit Sitz in Düsseldorf, („**Organgesellschaft**“) (als beherrschtes Unternehmen) einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag („**Vertrag**“) abzuschließen. Der Vertrag wird der Hauptversammlung der Organträgerin am 20. November 2026 und sodann der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft zeitnah nach der Hauptversammlung zur Zustimmung vorgelegt werden. Zur Unterrichtung der Anteilshaber beider beteiligter Unternehmen und Vorbereitung der Beschlussfassungen wird nach § 293a AktG der folgende Bericht über den Abschluss und den Inhalt des Unternehmensvertrags erstattet:

1 Vertragsparteien

Die Organträgerin ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Aktiengesellschaft mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 92958, und die Konzernobergesellschaft des net digital-Konzerns. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation, der Informationstechnologie, der Elektronik sowie der Handel mit Waren aus diesen Bereichen. Ausgenommen sind unmittelbare Tätigkeiten der Gesellschaft, die einer Erlaubnispflicht nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) oder dem Kreditwesengesetz (KWG) oder dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz (ZAG) unterliegen. Solche Tätigkeiten, insbesondere die Erbringung von Zahlungsdienstleistungen, können jedoch mittelbar durch mit der Gesellschaft verbundene Unternehmen erbracht werden, soweit die dafür erforderliche Genehmigung und/oder Erlaubnis erteilt worden ist. Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Geschäftszwecks erforderlich oder zweckmäßig erscheinen. Die Gesellschaft kann insbesondere auch im In- und Ausland Zweigniederlassungen errichten, Unternehmen gründen, erwerben oder sich an solchen beteiligen sowie Unternehmens- und Kooperationsverträge mit anderen Unternehmen abschließen.

Das Geschäftsjahr der Organträgerin läuft vom 1. Januar bis zum darauffolgenden 31. Dezember eines jeden Jahres. Die Organträgerin ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 der Satzung der Organträgerin besteht der Vorstand der Organträgerin aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat der Organträgerin (§ 6 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Organträgerin). Mitglieder des Vorstands der Organträgerin sind Theodor Niehues (*Chief Executive Officer*) und Dieter Pläßmann (*Chief Technology*

Officer). Beide sind mit der Befugnis ausgestattet, im Namen der Organträgerin mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte abzuschließen. Theodor Niehues ist zudem einzelvertretungsberechtigt. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es die Organträgerin allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Organträgerin durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Mitglieder des Aufsichtsrats der Organträgerin sind Alexander Steinhoff (Vorsitzender), Jochen Hochrein und Prof. Dr. Conrad Heberling.

Die Organgesellschaft ist eine nach deutschem Recht errichtete und bestehende Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer HRB 89161. Gegenstand des Unternehmens sind Dienstleistungen im Bereich der Mobilität, dazugehören zum Beispiel Personentransportdienste, Transportdienste und Informationstechnologie aus diesen Bereichen, aber auch die Beratung von Dritten.

Das Geschäftsjahr der Organgesellschaft ist das Kalenderjahr. Die Organgesellschaft ist in Deutschland unbeschränkt körperschaft- und gewerbsteuerpflichtig.

Die Organträgerin hält sämtliche Geschäftsanteile am Stammkapital der Organgesellschaft und ist damit ihre alleinige Gesellschafterin.

Geschäftsführer der Organgesellschaft ist Dr. Walter Benzing.

2 Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Vertrages

Der Vertrag beinhaltet sowohl eine Regelung zur Gewinnabführung als auch zur Beherrschung der Organgesellschaft.

Ein Gewinnabführungsvertrag ist nach den Regelungen der §§ 14 Abs. 1, 17 KStG notwendige Voraussetzung für die Herstellung einer körperschaft- und gewerbsteuerlichen Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft. In einem Organschaftsverhältnis wird das Einkommen der Organgesellschaft unmittelbar der Organträgerin für Zwecke der Körperschaft- und Gewerbesteuer zugerechnet. Dies ermöglicht es, innerhalb des Organkreises positive und negative Ergebnisse verschiedener Gesellschaften steuerlich miteinander zu verrechnen. Dies kann, je nach steuerlicher Ergebnissituation der beteiligten Unternehmen, zu steuerlichen Vorteilen führen. Ohne Gewinnabführungsvertrag ist eine derartige steuerliche Ergebnisverrechnung nicht möglich; Gewinne der Organgesellschaft könnten im Wege einer Gewinnausschüttung an die Organträgerin ausgeschüttet werden.

Alternativen zum Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags, welche wirtschaftlich gleich- oder besserwertig wären, bestehen nicht. Insbesondere führt eine formwechselnde Umwandlung der Organgesellschaft in eine Personengesellschaft steuerlich zu keinem vergleichbaren Ergebnis, da die Einkünfte der Organgesellschaft für Zwecke der Gewerbesteuer auf Ebene der Personengesellschaft

der Besteuerung unterliegen würden, während sie im Falle der Organschaft auf Ebene der Organträgerin zu versteuern sind und dort mit negativen Einkünften der Organträgerin verrechnet werden können. Der Abschluss eines bloßen Beherrschungsvertrags entsprechend § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG ist demgegenüber keine gleichwertige Alternative, da ohne die Verpflichtung der Organgesellschaft zur Gewinnabführung eine körperschaft- oder gewerbesteuerliche Organschaft mit der Organgesellschaft nicht begründet werden kann. Auch eine Verschmelzung der Organgesellschaft auf die Organträgerin ist keine vorzugswürdige Gestaltungsvariante, da die Organgesellschaft dann ihre rechtliche Eigenständigkeit verlieren würde. Eine derartige Veränderung der rechtlichen Organisation des net digital-Konzerns ist derzeit nicht beabsichtigt. Im Hinblick auf das Ziel der zeitnahen Nutzung der vorstehend beschriebenen angestrebten Vorteile ist es auch keine wirtschaftlich vernünftige Alternative, den Vertrag nicht bereits jetzt, sondern erst nach einer etwaigen Einbringung oder Übertragung operativen Geschäfts in die Organgesellschaft abzuschließen.

Der Beherrschungsvertrag ist geeignet, die einheitliche Leitung der Organgesellschaft und ihre Integration in den net digital-Konzern zu gewährleisten. Durch diesen Vertrag ist es dem Vorstand der Organträgerin insbesondere möglich, der Geschäftsführung der Organgesellschaft im übergeordneten Konzerninteresse in weitem Umfang und in erleichterter Form Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Organträgerin und der Organgesellschaft sicherzustellen. Zwar steht der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft gegenüber deren Geschäftsführung auch ohne den Beherrschungsvertrag ein Weisungsrecht zu. Dieses ist jedoch mit rechtlichen Unsicherheiten behaftet, die es zu einem weniger wirksamen und effizienten Instrument der einheitlichen Konzernleitung machen.

3 Wesentlicher Inhalt des Vertrags

Der Vertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

§ 1 Abs. (1) des Vertrags bestimmt, dass die Organgesellschaft als abhängiges Unternehmen der Leitung der Organträgerin als herrschendes Unternehmen unterstellt ist und dass die Organträgerin berechtigt ist, der Geschäftsführung der Organgesellschaft Weisungen zu erteilen (wie es § 308 AktG verlangt). Das Weisungsrecht ist konstitutives Merkmal eines Beherrschungsvertrags. Nach § 1 Abs. (1) Satz 2 des Vertrags ist die Organgesellschaft verpflichtet, diese Weisungen zu befolgen, wobei nach § 1 Abs. (1) Satz 3 des Vertrags eine Weisung, diesen Vertrag aufrechtzuerhalten, zu ändern oder zu beenden, nicht erteilt werden darf.

Grundsätzlich schreibt § 1 Abs. (2) des Vertrags für die Erteilung von Weisungen die Schriftform vor, von der in einem eilbedürftigen Fall abgewichen werden kann.

§ 2 Abs. (1) des Vertrags bestimmt, dass die Organgesellschaft sich verpflichtet, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn entsprechend allen Vorschriften des § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an die Organträgerin abzuführen.

Gemäß § 301 AktG in seiner derzeit geltenden Fassung kann eine Gesellschaft als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 AktG in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperrten Betrag, abführen.

Die steuerliche Organschaft erfordert grundsätzlich eine Abführung des ganzen Gewinns der Organgesellschaft; nur unter bestimmten Voraussetzungen ist die Bildung von Gewinnrücklagen aus den von der Organgesellschaft erwirtschafteten Erträgen zulässig. Nach § 2 Abs. (2) des Vertrags kann die Organgesellschaft Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen gemäß § 272 Abs. 3 HGB mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Diese Formulierung orientiert sich am Wortlaut des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 KStG in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 KStG. Es muss ein konkreter Anlass für die Bildung der Rücklage gegeben sein. Insoweit vermindert sich dann der von der Organgesellschaft an den Organträger abzuführende Gewinn.

Während der Dauer des Vertrags gebildete Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind, soweit rechtlich zulässig, nach der Regelung des § 2 Abs. (3) Satz 1 des Vertrags auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und als Gewinn abzuführen. Gemäß § 2 Abs. (3) Satz 2 des Vertrags dürfen sonstige Rücklagen und die Gewinnvorträge und Gewinnrücklagen der Organgesellschaft, die aus der Zeit vor Wirksamkeit dieses Vertrags stammen, nicht als Gewinn an die Organträgerin abgeführt werden. Gleiches gilt für Kapitalrücklagen, gleich ob sie vor oder nach Inkrafttreten dieses Vertrages gebildet wurden.

Schließlich bestimmt § 2 Abs. (4) des Vertrags den Zeitpunkt des Entstehens und der Fälligkeit des Anspruchs auf Gewinnabführung. Hiernach entsteht der Anspruch auf Gewinnabführung zum Ende des Geschäftsjahres der Organgesellschaft. Er ist mit Wertstellung zu diesem Zeitpunkt fällig.

Die unter § 2 des Vertrags getroffenen Regelungen entsprechen den typischerweise in Gewinnabführungsverträgen enthaltenen Regelungen zur Gewinnabführung und lehnen sich stark an die gesetzlichen Regelungen an.

§ 3 des Vertrags bestimmt, dass die Organträgerin zur vollen Verlustübernahme entsprechend der Vorschrift des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verpflichtet ist.

Die Verpflichtung zur Verlustübernahme ist, wie sich aus § 302 AktG ergibt, eine zwingende Folge des Beherrschungsvertrags und für eine wirksame steuerliche Organschaft zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft aus steuerlichen Gründen notwendig. Über den sog. dynamischen Verweis auf die gesetzliche Vorschrift des § 302 AktG kommen künftige gesetzgeberische Änderungen von § 302 AktG automatisch und ohne weitere Vertragsanpassung auf den Beherrschungsvertrag zwischen der Organträgerin und der Organgesellschaft zur Anwendung.

§ 4 Abs. (1) des Vertrags sieht vor, dass die Wirksamkeit des Vertrags unter dem Vorbehalt steht, dass ihm die Hauptversammlung der Organträgerin sowie die Gesellschafterversammlung der

Organgesellschaft zustimmen, er kann also nur mit Erteilung dieser Zustimmungen wirksam geschlossen werden. Er wird zudem, wie in § 4 Abs. (2) Satz 1 des Vertrags geregelt, erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam. Abhängig auch von dieser Handelsregistereintragung bestimmt der Vertrag in § 4 Abs. (2) Satz 2, dass der Vertrag rückwirkend ab dem Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft gilt, in dem dieser Vertrag in das Handelsregister der Organgesellschaft eingetragen wird.

Im weiteren Vertragstext folgen Regelungen zur Laufzeit und Kündigung des Vertrags. Hiernach wird der Vertrag nach § 4 Abs. (3) Satz 1 auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der Organgesellschaft gekündigt werden, erstmals jedoch zum Ende desjenigen Geschäftsjahres der Organgesellschaft, nach dessen Ablauf die durch diesen Vertrag zu begründende körperschaft- und gewerbsteuerliche Organschaft ihre steuerliche Mindestlaufzeit erfüllt hat (nach derzeitiger Rechtslage fünf Zeitjahre (§ 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i.V.m. § 17 KStG, § 2 Abs. 2 Satz 2 GewStG) seit Beginn des Geschäftsjahres der Organgesellschaft, für das dieser Vertrag erstmalig Anwendung gefunden hat).

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt nach der Bestimmung in § 4 Abs. (4) des Vertrags unberührt, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist. Weiter bestimmt der Vertrag in § 4 Abs. (5) Fallgruppen, bei deren Vorliegen eine Kündigung aus wichtigem Grund durch jede Vertragspartei berechtigt ist, hiernach insbesondere, wenn wegen einer Anteilsveräußerung oder aus anderen Gründen die Voraussetzungen einer finanziellen Eingliederung der Organgesellschaft in die Organträgerin im steuerrechtlichen Sinne nach Vollzug der jeweiligen Maßnahme nicht mehr vorliegen, wenn die Organträgerin die Beteiligung an der Organgesellschaft in ein anderes Unternehmen einbringt, oder wenn eine der Vertragsparteien verschmolzen, gespalten oder liquidiert wird.

Im Falle einer Kündigung bleibt nach § 4 Abs. (6) des Vertrags die Verpflichtung der Organträgerin zur Verlustübernahme für das laufende Geschäftsjahr bestehen. Die Kündigung bedarf nach § 4 Abs. (7) des Vertrags dabei stets der Schriftform. Wenn der Vertrag endet, hat die Organträgerin den Gläubigern der Organgesellschaft entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

Um die mit dem Vertrag verbundenen Ziele nicht zu gefährden, sollen sich die Vertragsparteien in § 5 des Vertrags dazu verpflichten, im Falle von Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, welche die Zielerreichung dieses Vertrages gefährden, diesen Vertrag im gebotenen Umfang anzupassen.

§ 6 Abs. (1) des Vertrags enthält eine übliche sogenannte salvatorische Klausel und soll die Aufrechterhaltung des Vertrags sicherstellen, falls sich einzelne Bestimmungen des Vertrags als ganz oder teilweise unwirksam, oder lückenhaft erweisen sollten. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll eine solche treten bzw. hilfsweise vereinbart werden, die insbesondere die steuerliche Anerkennung dieses Gewinnabführungsvertrags sichert.

Zur Sicherstellung der steuerlichen Organschaft bestimmt § 6 Abs. (2) des Vertrags, dass bei der Auslegung einzelner Bestimmungen dieses Vertrages die Vorgaben der §§ 14 und 17 KStG in ihrer

jeweils geltenden Fassung bzw. gegebenenfalls die entsprechenden Nachfolgeregelungen zu beachten sind.

Abschließend regelt der Vertrag in § 6 Abs. (3), dass dieser, dessen Auslegung sowie alle daraus erwachsenden Rechte und Pflichten dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unterliegen. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

4 Art und Höhe des Ausgleichs nach § 304 AktG und der Abfindung nach § 305 AktG; Vertragsprüfung nach § 293b Abs. 1 AktG

Die Organträgerin ist aktuell und wird auch zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft sein; die Organträgerin wird dies demgemäß auch zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 20. November 2026 sein. Aus diesem Grund sind von der Organträgerin weder Ausgleichszahlungen noch Abfindungen für außenstehende Gesellschafter der Organgesellschaft zu gewähren. Schließlich bedarf es, da die Organträgerin unmittelbar alle Anteile an der Organgesellschaft hält, keiner Prüfung des Vertrags durch einen sachverständigen Prüfer (Vertragsprüfer) gemäß § 293b Abs. 1 AktG.

5 Sonstiges

Der Vertrag wird nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin sowie Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und erst dann, wenn sein Bestehen in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft eingetragen ist, wirksam. Die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft hat dem Vertrag noch nicht zugestimmt.

Abgesehen von den von der Organträgerin ggf. zu übernehmenden Verlusten der Organgesellschaft ergeben sich für die Aktionäre der Organträgerin aus dem Vertrag keine besonderen Folgen, insbesondere, weil Ausgleich und Abfindung für außenstehende Gesellschafter nicht geschuldet werden. Eine zusammenfassende Beurteilung des Vertrags ergibt, dass er sowohl für die Organträgerin als auch für die Organgesellschaft vorteilhaft ist.

Düsseldorf, den [●] Oktober 2026

gez. Unterschrift des Vorstands der net digital AG

Theodor Niehues

Dieter Pläßmann

gez. Unterschrift der Geschäftsführung der irisnet GmbH

Dr. Walter Benzing